

Sicherheitstechnische Anforderungen für das Ausstellen und die Demonstration von Maschinen und Geräten auf der Messe München

Auf Messen in Deutschland ausgestellte Maschinen müssen hinsichtlich Bau und Ausrüstung im Regelfall den Anforderungen der nationalen Umsetzung der EG-Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) entsprechen, wenn sie in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Wenn sich diese Maschinen in einem verwendungsfertigen Zustand befinden, ist an ihnen die CE-Kennzeichnung anzubringen und der Aussteller hat die EG-Konformitätserklärung sowie die Betriebsanleitung bereitzuhalten.

Der Aussteller ermächtigt die Messe München GmbH, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auch in seinem Namen öffentlich zu erklären, dass bei Exponaten, an denen die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung fehlt, das Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und dass diese Exponate noch nicht den formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen der einschlägigen Vorschriften entsprechen und in den Ländern der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erst in den Verkehr gebracht und erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit diesen Vorschriften hergestellt ist.

Zeigt der Aussteller Exponate, an denen die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung fehlt, so sind diese mit einem „Messeschild“ zu versehen, das deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des europäischen *Produktsicherheitsrechts* entsprechen und in den Ländern des EWR erst dann erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen hergestellt ist.

Hinsichtlich des Betriebs/der Demonstration von Maschinen auf Messen sind grundsätzlich die vom Hersteller in der Betriebsanleitung angegebenen Sicherheitshinweise zu beachten.

Darüber hinaus sind auf Messen in Deutschland sinngemäß die Vorgaben zur Arbeitssicherheit beim Betrieb von Maschinen und Geräten in den sogenannten Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.

Des Weiteren wird insbesondere auf die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Betriebssicherheitsverordnung hingewiesen.

Die darin festgelegten sicherheitstechnischen Mindestanforderungen sind sinngemäß zu

berücksichtigen, um die Gefährdung von Personen (Aussteller und Besucher) zu minimieren.

Nachfolgend sind einige grundlegende Anforderungen dieser Unfallverhütungsvorschriften aufgeführt:

1. Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Maschinen bzw. Geräten ist verboten. Zu beachten ist auch, dass der Aufenthalt unter schwebender Last oder angehobener Arbeitsausrüstung auch bei Maschinen untersagt ist, die sich nicht in Betrieb befinden.

Beispiel Hydraulikbagger: Der Aufenthalt im Schwenk-, Arbeits- und Fahrbereich ist untersagt. Zu festen Bauteilen wie z.B. Bauwerken, Gerüsten oder anderen Maschinen ist zur Vermeidung von Quetschgefahren zudem ein ausreichender Sicherheitsabstand (mindestens 500 mm) einzuhalten.

Beispiel Trennschleifer: Der Aufenthalt im Gefahrenbereich (z.B. im Bereich wegfliegender Teile) ist nur zulässig, wenn geeignete persönliche Schutzausrüstung getragen wird. Für Außenstehende und Zuschauer sind gegebenenfalls geeignete Abschirmungen (z.B. Plexiglasscheiben) vorzusehen.

2. Das Fahrverhalten und die Fahrgeschwindigkeit ist bei der Demonstration von beweglichen Arbeitsmaschinen den örtlichen Verhältnissen so anzupassen, dass keine Gefährdung für den Fahrer oder Außenstehende entsteht.

Beispiel Erdbaumaschinen: Der Maschinenführer hat die Fahrgeschwindigkeit den örtlichen Verhältnissen so anzupassen, dass er die Erdbaumaschine jederzeit anhalten kann und ein Umkippen der Maschine vermieden wird.

3. Mit dem Führen bzw. Bedienen von Maschinen und Geräten dürfen nur dafür geeignete bzw. berechnete Personen betraut werden. Dies gilt auch für den Fall, dass Maschinen unter Anleitung zu Probezwecken Messebesuchern zur Verfügung gestellt werden.

Beispiel Erdbaumaschinen: Mit dem Führen von Erdbaumaschinen dürfen ausschließlich Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, körperlich und geistig geeignet und hinreichend in die Bedienung eingewiesen sind, betraut werden.

4. Personen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen befördert werden.

Beispiel Erdbaumaschinen: Maschinenführer dürfen Personen nur auf Plätzen mitfahren lassen, die vom Hersteller dafür vorgesehen sind. Arbeitsausrüstungen (wie z.B. Radlader oder Baggerschaufeln) dürfen nicht zur Personenbeförderung oder als Arbeitsbühne benutzt werden.

5. Maschinen und Geräte sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Beispiel mit Verbrennungsmotor betriebene Maschinen mit Elektrostarter: z.B. durch Abklemmen der Batterie oder Deaktivieren des Batterie Hauptschalters.

Beispiel mobile Baumaschinen: z.B. durch

- Maschinen sicher abstellen
- Arbeitsausrüstung absenken
- Motor ausschalten
- Feststellbremse anziehen/aktivieren
- Zündschlüssel abziehen
- Batterie Hauptschalter deaktivieren

Beispiel handgeführte Elektrogeräte: z.B. durch Trennen des Netzkabels von der Stromversorgung.

6. Bei eingeschränkter Sicht des Maschinenführers auf den Arbeits- bzw. Fahrbereich sind entsprechende betriebliche Maßnahmen wie z.B. Einsatz eines Einweisers oder eine Absperrung des Arbeits- bzw. Fahrbereichs erforderlich.

7. Die Standsicherheit von Maschinen und Geräten muss gewährleistet sein.

Beispiel Mobilkrane und Autobetonpumpen: Die bei bestimmungsgemäßer Verwendung vorgesehenen Abstützeinrichtungen sind auszufahren und zu sichern (z.B. Schlauchbruchsicherung, mechanische Arretierung)

Beispiel Stahlrohrgerüste oder mehrgeschossige Stände: Die geforderten Standsicherheitsnachweise sind zu erbringen und zur Einsichtnahme am Stand vorzuhalten (siehe Formblatt 1.3 „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“).